

Bundesrechtsanwaltskammer
z.Hd. Frau Geschäftsführerin
Nadja Wietoska
Littenstraße 9
10179 Berlin

Bitte bei Antwort angeben:

Ihr Zeichen:
BRAK-Nr. 182/2024

München,
02.07.2024

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVERpG)

Sehr geehrte Frau Kollegin Wietoska, sehr geehrte Frau Osiander,
sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

auf die Zuleitung des oben genannten Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz nehmen wir zu Ihrem Schreiben vom 12.06.2024 wie folgt Stellung:

Die Rechtsanwaltskammer München unterstützt das Ziel, einen erleichterten elektronischen Zugang der Bürger:innen zur Ziviljustiz zu schaffen und begrüßt das Bestreben, einen rechtlichen Rahmen für die Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit für Forderungen bis (aktuell) EUR 5.000,00 zu schaffen, um damit den Zugang zur Justiz zu erleichtern und zugleich die Arbeit an den Gerichten effizienter zu gestalten. Die Digitalisierung ist ein zentraler Baustein für die Modernisierung und Effizienzsteigerung des Zivilprozesses. Der Referentenentwurf stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Zivilgerichtsbarkeit zukunftsfähig zu machen.

Die Anwaltschaft steht der Digitalisierung der Justiz offen gegenüber. Die Einführung des Onlineverfahrens stellt zweifellos eine Chance dar, Prozesse zu beschleunigen und den Zugang zum Recht zu erleichtern.

Allerdings bestehen Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzung und der aktuellen Ausgereiftheit des Systems. Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer München müssen wesentliche Aspekte weiter ausgearbeitet und präzisiert werden, um eine reibungslose und effektive Umsetzung zu gewährleisten. Der Erfolg des Erprobungsgesetzes und die Modernisierung der Ziviljustiz wird entscheidend davon abhängen, ob Rechtssicherheit und Datenschutz garantiert werden können, und ob die Anwendung für alle Nutzer:innen eine barrierefreie, benutzerfreundliche und praxistaugliche Lösung darstellt und ob die Bürger:innen den neuen digitalen Verfahren vertrauen.

1. Systematik und Anwendungsbereich

In der Einleitung des Referentenentwurfs wird beschrieben, dass das Gesetz das Instrument der sog. Reallabore aufgreift, mit denen Testräume zur Erprobung neuer Technologien unter realen Bedingungen mit dem Ziel eines regulatorischen Erkenntnisgewinns geschaffen werden.

Seit März 2023 wurde das von der Universität Regensburg mit den Lehrstühlen für Zivilprozessrecht (Prof. Dr. Althammer) und für Medieninformatik (Prof. Dr. Wolff) gemeinsam mit den Justizministerien Bayerns und Niedersachsens durchgeführte Forschungsprojekt „Reallabor Basisdokument“ (ehemals: „Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess“) an den Landgerichten Hannover, Landshut, Osnabrück und Regensburg erprobt. Ziel war eine valide Erkenntnis darüber, ob und wie der Parteivortrag im Zivilprozess mit digitalen Mitteln besser dargestellt werden kann. Dazu hat die Universität Regensburg den Prototyp einer Anwendung entwickelt. Das Forschungsprojekt hat in Zusammenarbeit mit Richter:innen und Rechtsanwält:innen untersucht, ob alle Verfahrensbeteiligten davon profitieren, wenn der Sach- und Streitstand in einem digitalen Basisdokument übersichtlich und frei von Wiederholungen abgebildet wird, und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen.

Die eineinhalbjährige Erprobungsphase ist nach einer Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 01.07.2024 zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen. Die an dem Projekt beteiligten Lehrstühle werten derzeit die Ergebnisse aus. Der Abschlussbericht wird im Juli vorgestellt werden.

Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer München wäre es sinnvoll, die Auswertung der Ergebnisse dieses Forschungsprojekts zunächst abzuwarten, bevor das Gesetzgebungsverfahren weiter betrieben wird.

2. Nutzungspflicht

Der Referentenentwurf sieht vor, dass bereits in der Erprobungszeit in bestimmten Konstellationen eine Nutzungspflicht der digitalen Eingabesysteme für Ansprüche im Fluggastrechtebereich und etwaigen anderen durch Rechtsverordnung festgelegten Massenverfahren besteht, sofern die Rechtssuchenden durch Rechtsanwält:innen vertreten werden, §§ 1125 und 1131 ZPO-E. Darüber hinaus werden Rechtsanwält:innen auf Beklagtenseite nach § 1131 Abs. 2 ZPO-E verpflichtet, bereits in der Erprobungszeit die digitale Kommunikationsplattform zu nutzen, wenn die Klägerseite eine Klage nach § 1124 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO-E eingereicht hat. Diese Nutzungspflicht für die Anwaltschaft in Massenverfahren und auf der Passivseite steht im Widerspruch zu dem Zweck des Referentenentwurfs, ein Online-Verfahren zu erproben. Insbesondere die Nutzungspflicht für Rechtsanwält:innen auf der Passivseite wird die Akzeptanz des Referentenentwurfs beeinträchtigen.

Es besteht die Befürchtung, dass mit dem geplanten Gesetz bereits Fakten geschaffen werden und es sich nicht um eine echte Erprobung handelt. Eine echte Erprobung erfordert Flexibilität und die Möglichkeit, an der Erprobung nicht teilzunehmen. Zudem müssen aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse Anpassungen vorgenommen werden können. Die Erprobung muss ergebnisoffen bleiben, um auf einen eventuellen Verbesserungsbedarf reagieren zu können. Solange die Erprobung läuft, sollte eine Teilnahme daher nicht erzwungen werden.

3. Strukturierung des Parteivortrags und wesentliche Prozessgrundsätze

Die Abkehr von der Schriftsatzform mag der übersichtlichen Aufbereitung des Prozessstoffes dienen, sie geht jedoch einher mit einem nicht unerheblichen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Anwaltschaft und die Dispositionsmaxime der Parteien. Nicht jeder Sachverhalt passt in das vorgeschriebene Format eines Basisdokuments.

Rechtsanwält:innen müssen die Freiheit haben, den Umfang und die Struktur ihres Vortrags selbst zu bestimmen und nicht durch vorgegebene digitale Strukturen eingeschränkt zu werden. Flexibilität und Anwenderfreundlichkeit sind hierbei entscheidend. Eine zu starre Vorgabe für die Struktur des Vortrags durch die Plattform könnte die Effektivität der Rechtsvertretung beeinträchtigen und die Qualität der juristischen Arbeit mindern. Daher ist es wichtig, dass die Plattform flexibel gestaltet wird und den Rechtsanwält:innen ausreichenden Spielraum für die Gestaltung ihres Vortrags und ihre individuelle Strategie lässt. Gerade an dieser Stelle wäre es wichtig, auf die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Reallabor Basisdokument“ zurückzugreifen und die hier bereits gewonnenen praktischen Erkenntnisse in den Gesetzesentwurf einzubringen. Das dort entwickelte Basisdokument hat aus gutem Grund gerade keine strukturellen Einschränkungen für den Parteivortrag vorgesehen und deshalb am Ende doch breite Akzeptanz erfahren.

Die in der Schriftsatzform praktizierte Gewichtung und Dynamik des Parteivortrags kann für den Prozessverlauf entscheidend sein. Schreibt man den Beteiligten den Inhalt, die Reihenfolge oder auch den Zeitpunkt des Vortrags konkret vor, lässt man ihnen keinen rechtsstaatlich gebotenen Spielraum beim Parteivortrag. Es besteht die Gefahr, dass wesentliche Prozessgrundsätze wie der Beibringungs- und Dispositionsgrundsatz eingeschränkt werden.

In der Anwendung des § 1126 ZPO-E werden wesentliche Prozessgrundsätze eingeschränkt. So soll das Gericht nach Abs. 5 Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen können und offenkundige Tatsachen, die nicht von den Parteien vorgebracht wurden, in den Prozess einbringen können. Dies stellt ein Einfallstor für eine Abkehr des Beibringungsgrundsatzes im Zivilprozess dar.

Nach § 1125 ZPO-E ist angedacht, dass auf jeden Vortrag von der Gegenseite strukturiert erwidert werden muss. Eine Freiheit des Vortrags ist damit nicht mehr gegeben. Es liegt vielmehr ein sehr standardisiertes Verfahren vor, welches den Gegebenheiten des Einzelfalles nicht gerecht wird.

4. Verhältnis von beA und Kommunikationsplattform

Das Verhältnis zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) und der neuen Kommunikationsplattform ist noch nicht vollständig geklärt. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Systeme kompatibel sind und nahtlos zusammenarbeiten, um Doppelarbeit und ineffiziente Prozesse auf Seiten der Anwaltschaft zu vermeiden. Eine klare Regelung in Bezug auf die Nutzungspflichten und die technische Integration beider Systeme ist erforderlich, in dem bisherigen Entwurf aber noch nicht vorhanden.

5. Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Mandantschaft

Der Referentenentwurf sollte die Kommunikation zwischen Rechtsanwält:innen und ihren Mandant:innen mit in den Fokus nehmen, bei der nach dem aktuellen Entwurf ein unerwünschter Medienbruch erforderlich wird. Dies wird zu Schwierigkeiten im Austausch führen, da Schriftsätze, Fristverlängerungen o.ä. den Mandant:innen nicht mehr einfach als Schriftsatz übermittelt werden können. Da nicht alle Mandant:innen Zugang zu einem elektronischen Bürgerpostfach oder Kommunikationsportal haben, muss zur Abwendung von Medienbrüchen eine Lösung geschaffen

werden, die eine einfache Übermittlung an Mandant:innen vorsieht. Im Übrigen ist es wichtig dafür zu sorgen, dass so schnell wie möglich jeder einzelne Bürger und jede einzelne Bürgerin ein elektronisches Postfach erhält.

6. Zugang zum Recht für alle

Um die Benutzerfreundlichkeit zu steigern und den Zugang zum Recht für alle zu erleichtern, sollten den Bürger:innen niedrigschwellige Kommunikationskanäle zur Verfügung gestellt werden. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass nicht alle Bürger:innen einen PC oder Internetanschluss, geschweige denn, ein elektronisches Bürgerpostfach haben. Auch diese Gruppe darf nicht vom Zugang zum Recht ausgeschlossen werden.

Auch aus diesem Aspekt heraus sollten die Anforderungen an die Identifizierung in der digitalen Welt nicht höher sein als in der analogen Welt. Für einen noch besseren Zugang zur digitalen Welt sollten ggfs. von der Justiz selbst niedrigschwellige und barrierefreie Identifizierungsmöglichkeiten geschaffen und angeboten werden. Dabei sollte allerdings bedacht werden, dass nicht nur die Einzahlung der Gerichtskosten sichergestellt sein muss. Auch der Kostenerstattungsanspruch bei einem Obsiegen im Prozess kann nur dann effektiv durchgesetzt werden, wenn die Identität der ausgleichspflichtigen Partei rechtssicher feststeht.

Mit freundlichen Grüßen



RAin Anne Riethmüller
Präsidentin